

Die Agrarpolitik Eestis 1934–1937.

Mag. agr. P. Rubel,

Ökonomierat am Landwirtschaftsministerium.

In der Agrarpolitik Eestis der letzten drei Jahre können wir eine ausgesprochene Tendenz zur Hebung der Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft vom Tiefstand der Krisenzeit zu einem höheren Ertragsniveau feststellen. Von den dabei angewandten Mitteln erscheinen viele als äusserst radikale im Vergleich zu den agrarpolitischen Massnahmen der vorhergehenden Jahren und erinnern teilweise an die entschlossenen Schritte auf diesem Gebiet, welche in den Jahren des Aufbaus unseres Staates unternommen wurden. Die Lage, in welche unsere Landwirtschaft in den Jahren 1932/33 geraten war, rechtfertigte durchaus die Anwendung von radikalen Massnahmen; sie wird durch einen absoluten und relativen Tiefstand der Preise für landwirtschaftliche Produkte, durch eine Belastung mit hohen, kurzfristeten Schulden und zu hohem Zinsfuss erteilten Kredit unserer produktionsfähigsten Wirtschaften und endlich als Folge dieser Erscheinungen durch ein Sinken der landwirtschaftlichen Produktion selbst charakterisiert.

Um nun dieser Lage der Landwirtschaft und den sich mehrenden Krisenerscheinungen abzuhelpfen, wurde schon vor dem Jahre 1934 zu verschiedenen Massnahmen gegriffen und solche auch durchgeführt, jedoch erwiesen sich dieselben als ungenügend, um in den Krisen der Landwirtschaft eine zuversichtliche Stimmung wachzurufen, und einem weiteren Sinken der Produktion Einhalt zu gebieten. Erst mit dem, Ende 1933 erfolgten, Amtsantritt der vom jetzigen Staatsältesten K. Päts gebildeten Regierung und dank den ersten organisatorischen Schritten derselben im Jahre 1934 konnte der in der Zwischenzeit gesunkene Glaube an die Möglichkeit der Überwindung der Krisenschwierigkeiten und der Verhütung eines dauernden Rückganges der landwirtschaftlichen Produktion wiedergewonnen werden.

Zur Illustration der 1932/33 in der Landwirtschaft Eestis herrschenden Lage seien hier nur einige charakteristischen Zahlen genannt.

Laut den Angaben der Staatlichen Statistischen Zentralbüros betrug der Wert der landwirtschaftlichen Produktion im Wirtschaftsjahr

1932/33 133.338.000 Kronen, d. h. er. war um ca 48% niedriger, als der Hochstand des Produktionswertes im Jahre 1928/29 (256.794.000 Kr.). Selbst in den Anfangsjahren der Republik, als die landwirtschaftliche Produktionsfähigkeit noch unentwickelt war, war kein solcher Tiefstand der Produktion zu verzeichnen. Hand in Hand mit dem Sinken des Produktionswertes fiel auch die allgemeine Rentabilität der Landwirtschaft.

Gemäss den Daten des Buchführungsbüros war die Rentabilität des aktiven Kapitals im Jahre 1927/28 von 3,75% auf — 0,20% im Jahre 1932/33 gesunken. Gleichermassen verminderte sich der Unternehmervdienst pro Familienglied für geleistete Tagesarbeit. Die Ausfuhr unseres wichtigsten landwirtschaftlichen Produkts — der Butter — sank von 144.443 Quintal im Jahre 1931 auf 92.245 Quintal im Jahre 1933.

Mit dem Sinken der Kaufkraft der Landwirtschaft verminderte sich gleichfalls die Arbeitsnorm des Handels und der Industrie, was seinerseits Schwierigkeiten und Arbeitsmangel auf allen anderen wirtschaftlichen Gebieten hervorrief. Infolge der Verminderung der Kaufkraft der Landwirtschaft, konnten die Landwirte die terminierten Zahlungen den Banken nicht leisten, was wiederum mit einem Steigen der Anzahl der Zwangsversteigerungen der Höfe drohte. Da kreditfähige Käufer fehlten, so fielen die Preise für die Höfe und die Darlehen, welche in den Grenzen der Zahlungsfähigkeit der Höfe früher aufgenommen worden waren, überstiegen nach Schätzung der Agrarbank bei ca 1.500 Höfen 100% ihres Verkaufswertes. Bei einer solchen Lage war es selbst auf dem Wege der Zwangsverkäufe nicht möglich die Forderungen der Gläubiger vollauf zu befriedigen und die Schwierigkeit der Lage hätten die Banken und die Besitzer von Spareinlagen weiter zu tragen gehabt. Eine solche Situation fand die gegenwärtige Regierung der Republik vor, als sie Ende 1933 ins Amt trat. Im Laufe der Jahre 1934—1937 sind weitreichende und äusserst wichtige Neuerungen durchgeführt worden, auf deren allerwichtigste ich weiterhin verweise.

1. Die Kreditpolitik der Landwirtschaft.

Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredits waren in bezug auf die Schulden der Höfe bis zum Jahre 1934 Verordnungen erlassen worden, die hauptsächlich auf das Herabsetzen des Zinsfusses für die staatlichen Darlehen und auf das Prolongieren der Zahlungstermine gerichtet waren. Hinsichtlich der auf den Höfen lastenden Privatschulden wurde eine Qberführung der letzteren auf die Agrarbank bei solchen Höfen ermöglicht, deren Verschuldung nicht 100% des Schätzungswertes überstieg. Um möglichen Auktionen während der Überführung der Schulden vorzubeugen, wurde eine Reihe einschränkender Verordnungen erlassen. Auch eine Umschuldung der in der landwirtschaftlichen Industrie (Schlachthäuser, Molkereien) investier-

ten Privatschulden zu Staatsdarlehen wurde durchgeführt durch Vermittelung des Landwirtschaftsfonds an der Bank für langfristige Darlehen bis zu 75% des Schätzungswertes des Vermögens dieser Unternehmungen und auf Grund von Sonderentscheidungen der Regierung sogar bis zu 100% des Taxationswertes. Ausser diesen Massnahmen wurden den genossenschaftlichen Molkereien staatliche Subventionen auf dem Budgetwege zugewandt zwecks Zahlung der Zinsen für die privaten Darlehen, so dass die Genossenschaft kaum 1% zu zahlen hatte, während der Rest der Zinsen vom Staate gezahlt wurde.

Ungeachtet aller dieser Verordnungen wollte sich indessen die Lage auf keine Weise stabilisieren lassen und in vielen Fällen drohte den Landwirten direkt für ihre eigenen Schulden oder für Kavalentverpflichtungen den landwirtschaftlichen Unternehmungen gegenüber der Hammer der Zwangsversteigerung. Es war klar, dass Verordnungen, die unter gewöhnlichen Verhältnissen genügend weitreichend gewesen wären, in den Jahren der grossen Krise der letzten Zeit versagen mussten. Man musste auch an eine Sanierung der Verschuldung solcher Höfe und landwirtschaftlicher Unternehmungen (Molkereien) denken, deren Gesamtschuldsumme gemäss der Schätzung 100% des Vermögens überstieg. Da man gegen das Erlassen eines allgemeinen Moratoriums war, obgleich mit dieser Forderung einzelne Kreise hervortraten, so musste ein anderer Ausweg aus der entstandenen Lage gefunden werden, welcher den Ressourcen des Staates angemessen gewesen wäre und nicht die Gläubiger in eine schwierige Lage gebracht hätte. Als eine solche Verordnung auf dem Gebiete der Schulden der Höfe ist das im September 1934 erschienene Gesetz über die Sanierung und Prolongation der landwirtschaftlichen Schulden zu nennen, in welchem die Frage auf die Weise gelöst wurde, dass es den Höfen ermöglicht wurde ihre Privatschulden in staatliche langfristige Darlehen der Agrarbank mit niedrigen Zinsfuss bis zu 100% des Taxationswertes der Höfe umzuwandeln, während der den Wert übersteigende Teil der Privatschulden in der im Gesetz vorgesehenen Ordnung den bisherigen Gläubigern bis zu 30 Jahren prolongiert wurde. Dabei wurden keine Zinsen für den die 100% Verschuldung übersteigenden Teil der Schuld berechnet, so dass in dieser Hinsicht die Privatgläubiger von ihren Forderungen absehen mussten. Die Tilgung sowohl der staatlichen Darlehen, als auch der prolongierten Privatschulden musste entsprechend einem festen Plan zweimal im Jahr erfolgen, wobei eine genaue Befolgung dieser Vorschrift verlangt wurde. Obgleich man von einigen Seiten versucht hatte dieses Gesetz als eine Zwangsentziehung des Rechts der Teilforderungen der Privatgläubiger auszulegen und Schwierigkeiten auf dem Kreditmarkt als eine Folge dieser Massnahme prophezeit hatte, haben diese Verordnungen trotz allem keineswegs, weder den Kreditmarkt, noch das wirtschaftliche Leben ungünstig beeinflusst. Im Gegenteil, dank der gründlichen Sanierung der Schulden der Höfe, welche auf Grundlage dieses Gesetzes ermöglicht wurde, schwand

auch die Gefahr der Massenzwangsversteigerungen der Höfe, welche stets die Gemüter alarmiert hatte von der Tagesordnung. Auch die Landwirte selbst, denen diese Verordnungen galten, konnten ruhiger ihrer täglichen Beschäftigung nachgehen, wenn sie ordnungsgemäss die terminierten Zahlungen geleistet hatten, die dank der langfristigen Tilgungsordnung, den Kräften mehr entsprachen. Die Vergünstigung der Umschuldung der Privatschulden auf Grundlage des erwähnten Gesetzes haben laut Angaben der Agrarbank ungefähr 5.000 Landwirte ausgenutzt.

Nachdem durch genanntes Gesetz die Frage der Hofsschulden geordnet schien, drohte den Höfen die neue Gefahr des Eintreibens von Schulden für die in Schwierigkeit geratenen verschuldeten genossenschaftlichen Molkereien. Es genügte nicht, wenn in einzelnen Fällen, sobald die Sache soweit gediehen war, die Schulden des Hofes umgeschrieben worden wären. Man musste die Hauptursache einer solchen Gefahr beseitigen, indem man auch die wirtschaftliche Lage der genossenschaftlichen Molkereien radikal sanierte. Als vorbereitende Stufe hierzu muss die Beseitigung des ungesunden Wettbewerbs der Molkereien unter einander und die Bildung eines normalen Netzes derselben durch das im Juni 1934 erlassene Gesetz über die Organisation eines Netzes von genossenschaftlichen Molkereien angesehen werden. Durch dieses Gesetz wurde die Gründung neuer Molkereien reguliert und die Tätigkeit der alten reorganisiert. Ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums darf nach diesem Gesetz keine Molkerei oder Rahmstation gegründet, verkauft, einem anderen Inhaber übergeben oder an einen neuen Ort übergeführt werden.

Des weiteren wurde den Bestrebungen Milch aus fremden Gebieten durch höhere Zahlungen in die Rahmstation anzulocken eine Grenze gesetzt.

Als zweiten Schritt zwecks radikaler Lösung der Verschuldungsfrage der genossenschaftlichen Molkereien muss man das im Dezember 1934 veröffentlichte Abänderungsgesetz betr. den Landwirtschaftsfonds werten, dank welchem Möglichkeiten geschaffen wurden, um die staatlichen Darlehen zu tilgen und zwar 1) zwecks Sanierung der Lage der Unternehmungen und 2) im Falle der Liquidation der Unternehmung des Schuldners.

Der erste Fall wurde dann angewandt, wenn infolge der veränderten Konjunktur der Schätzwert des Unternehmens niedriger, als der Betrag des Darlehens war, indem man bis zum Taxationswerte des Unternehmens akkordierte. Der zweite Fall kam in Anwendung hauptsächlich zwecks Durchführung einer Fusion der genossenschaftlichen Molkereien, wobei gewöhnlich die kleinere Molkerei ihre selbständige Tätigkeit aufgab und zur Rahmstation der grösseren Molkerei wurde.

Als wichtigere Verordnung zwecks Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage der stark verschuldeten genossenschaftlichen Molkereien muss jedoch das erst im März 1935 erschienene Gesetz betr. die Sanie-

rung der Schulden der genossenschaftlichen Molkereien gewertet werden. Dieses Gesetz ermöglicht die Sanierung der bis jetzt unentschiedenen Lage der stark verschuldeten genossenschaftlichen Molkereien auf die Weise, dass ihre Tätigkeit nicht durch eine eilige Beitreibung von Privatschulden bedroht wird und dass im Bedarfsfalle die Möglichkeit einer Liquidation geschaffen ist, ohne dass die für die Schulden der genossenschaftlichen Molkerei haftenden Landwirte durch die Gefahr einer Zwangsversteigerung bedroht wären. Der Grundton, welcher durch das Gesetz klingt, entspricht mehr oder weniger dem Gesetz vom Jahre 1934 in betreff der Sanierung der landwirtschaftlichen Schulden. Es bestehen jedoch Abweichungen, welche durch den andersartigen Charakter der Unternehmungen bedingt sind. Das Gesetz schafft die Möglichkeit Schulden einer genossenschaftlichen Molkerei bis zu 100% des Taxationswertes des Unternehmens als staatliches Darlehen aus dem Landwirtschaftsfonds an der Bank für langfristige Darlehen überzuführen. Der den Schätzwert übersteigende Teil wird den bisherigen Gläubigern ohne Zinszahlung bis zu 10 Jahren prolongiert, wobei für die rechtzeitige Tilgung dieses Teils, welche jedes Jahr 2 mal erfolgt, die Bank für langfristige Darlehen die Verantwortung auf sich nimmt. Das Gesetz sieht vor, dass, wenn die Genossenschaft nicht imstande ist in den ersten Jahren der Reorganisation die terminierten Zahlungen für die Privatschulden zu leisten, diese Summe a conto des Landwirtschaftsfonds getilgt wird, wobei die Genossenschaft Schuldner in der Höhe dieser Summe dem erwähnten Fonds gegenüber bleibt. Für diese Schulden dürfen Zinsen nicht berechnet werden.

Eine ähnliche Darlehenstilgungsordnung wird bei denjenigen genossenschaftlichen Molkereien durchgeführt, wo Aussichten auf eine erfolgreiche Tätigkeit in der Zukunft bestehen. Sollten diese Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, so hat der Rat des Landwirtschaftsfonds das Recht die Liquidation des Unternehmens zu veranlassen und es im Falle der Möglichkeit mit einem Nachbarunternehmen zu vereinigen. Sowohl für diesen Fall, als auch zur Erleichterung der Liquidation überhaupt, besonders, wenn es sich um eine Fusion mit einem lebensfähigeren Nachbarunternehmen handelt, enthält das Gesetz Sonderbestimmungen, welche es ermöglichen, in einem solchen Falle die zur Bezahlung bestimmten Privatschulden der genossenschaftlichen Molkereien zu regeln. So können anlässlich einer Liquidation (ausser der Tilgung eines Teils des Staatsdarlehens, was durch ein Sondergesetz geregelt wird) sowohl Privatgläubiger, als auch Kavalen für die Schulden der genossenschaftlichen Molkerei aus dem Landwirtschaftsfonds ein langfristiges 1% Darlehen erhalten, unter der Bedingung, dass sie ihre Forderungen der zu liquidirenden Genossenschaft gegenüber zurückziehen und ihre Schulddokumente der Bank für langfristige Darlehen übergeben. Tatsächlich ist diese Möglichkeit öfters sowohl von den Gläubigern, als auch von den Kavalen ausgenutzt worden, was wiederum die Landwirte vor einer eiligen Eintreibung der nachgebliebenen Schul-

den anlässlich der Liquidation bewahrt hat und daher ist auch eine Fusion der kleineren genossenschaftlichen Molkereien mit grösseren in jedem Falle durchgeführt worden, wo es die Entfernungen nur einigermaßen gestatteten. Aber dennoch stiess man hier auf eine Schwierigkeit, die in den Rayons mit schwach entwickelter Viehzucht bei Molkereien mit geringem Milchumsatz zu Tage trat, wo eine Vereinigung infolge der grossen Entfernungen mit einem stärkeren Nachbarn nicht möglich war. Nämlich, bedingt durch die geringe Menge der zugestellten Milch in den ersten Jahren, steigen die Betriebskosten pro kg Milch dermassen, dass bei den niedrigen Milchpreisen eine Weiterverarbeitung der Milch in den Meiereien sich nicht rentiert. Um in solchen Rayons dennoch einen Absatz für die Milch durch Vermittelung der Molkereien zu ermöglichen und dadurch die Vorbedingungen zu einer erfolgreichen Viehhaltung zu schaffen, sind für die entsprechenden Genossenschaften Sonderverfügungen erlassen worden, die es ermöglichen zwecks Verminderung der Betriebskosten bis zum mittleren Landesniveau, Subventionen auf dem Budgetwege den Genossenschaften zuzuwenden. Ein entsprechendes Ergänzungsgesetz betreffend die Zuwendung von Unterstützungskrediten an die genossenschaftlichen Molkereien wurde in Form eines Dekrets des Staatsältesten im November 1935 erlassen. Die Kostenanschläge und Rechnungsbücher der eine Unterstützung geniesenden Genossenschaft unterliegen einer Bestätigung seitens des Rates des Landwirtschaftsfonds, welcher auch die Kontrolle über die Tätigkeit ausübt.

Die Gewährung langfristiger Kredite zu niedrigem Zinsfuss (3%) an landwirtschaftliche Unternehmungen ist in den letzten Jahren (1935) auch auf die Unternehmungen zur Konservierung von Obst ausgedehnt worden, von denen die Fabriken zur Herstellung von Apfel- und Beeren-süssmost besonders erwähnenswert sind. Dank der Gründung solcher Fabriken ist der Binnenmarkt für Äpfel und Beeren merklich aufnahmefähiger geworden und der Preissturz während des erhöhten Angebotes zur Saisonzeit vermindert worden. Gleichfalls muss hervorgehoben werden, dass aus dem Landwirtschaftsfonds Darlehen (2%) zur Mechanisierung der Landwirtschaft in Form von Gründung privater Traktorenstationen (1936) und Anschaffung von mechanischen Torfindustrie-einrichtungen (1937) gewährt werden.

2. Die Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Zwecks Regulierung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist bis zum Jahre 1934 hauptsächlich der Schutzzoll (Weizen, Gerste, Hafer) und bei den Nahrungsmitteln auch durch das Reichsmopol zu regelnde Preise (Roggen) und Sonderverträge mit Engros-Importfirmen (Weizen) in Anwendung gebracht worden. Von den Ausfuhrartikeln wurden mit Bacon die ersten Versuche der Preisstabilisierung gemacht, um die periodisch alle 3—4 Jahre in Erscheinung tretenden Preisschwankungen auszuschalten. Ausserdem wurden aus den

bei Valutakäufen erhaltenen Einnahmen Zuzahlungen für Exportwaren überhaupt gemacht, wobei die Ausfuhrzuzahlungen für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse höher berechnet wurden, als das Mittel betrug. Nach Stabilisierung des Geldkurses im Jahre 1933, wurden diese Zuzahlungen aufgehoben. Auch die vom Getreidemonopol erwartete Preisregulierung gab nicht die gewünschten Resultate, da man die Verpflichtung des Aufkaufs der von den Landwirten zum Ankauf angebotenen Vorräte von Roggen im Herbst aufgab.

Unter solchen anormalen Verhältnissen, wobei der Preissturz auf dem Auslandmarkt noch weiter anhielt, musste Ende 1933 die jetzige Regierung ihre Tätigkeit beginnen; dabei war sie noch durch eine verhältnismässig ungeklärte politische Situation behindert. Durch die Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse der letzten 3 Jahre zieht sich als roter Faden die Tendenz die Preise der Erzeugnisse möglichst auf einem dem Produktionskosten nahen Niveau zu halten, um dadurch einem Rückgang der Produktion vorzubeugen und wenn möglich in den Bauerhöfen mit billigeren Produktionskosten sogar günstige Verhältnisse zu schaffen, um von neuem das frühere Produktionsniveau zu erreichen.

An erster Stelle schritt man zur Regulierung der Butterpreise, denn gerade in der Butterproduktion trat gefahrdrohend der grosse Rückgang in Erscheinung, dessen Fortbestehen um jeden Preis vermieden werden musste. Bis jetzt hatte man nicht gewagt an die Stabilisierung des Preises dieses unseren grössten Exportartikels heranzutreten, da man der Meinung war, dieses ginge über die Kräfte des Staates und eine Durchführung dieser Massnahme führe statt zum Aufbau nur zum Zusammenbruch der Staatswirtschaft. Die Resultate erwiesen sich dennoch als direkt entgegengesetzte und haben diesen Schritt gerechtfertigt, der im Jahre 1934 durch Veröffentlichung des Gesetzes über die Stabilisierung des Butterpreises unternommen wurde. Die Stabilisierung des Butterpreises ist in den letzten Jahren auf die Weise durchgeführt worden, dass man in den Wintermonaten ständig den Butterpreis auf hohem Niveau gehalten hat, um dadurch teilweise den Landwirten die mit der Winterproduktion in Verbindung stehenden grossen Unkosten zu ersetzen und die Landwirte zu veranlassen ihre Winterproduktion zu erhöhen. Der garantierte Preis war in den letzten 3 Jahren, einige Herbstmonate ausgenommen, wo der Preis des Auslandmarktes ein besonders günstiger war, stets höher, als der Preis, welcher auf Grund der Auszahlungsmöglichkeiten lag. Der garantierte Preis und der eventuell auszuzahlende Preis schwanken in den einzelnen Jahren folgendermassen:

Jahre.	Grenzen des garantierten Preises in Cents pro kg.	Schwankungen des eventuell auszuzahlenden Preises in Cents pro kg.
1934	110—150	63—145
1935	120—160	92—171
1936	130—180	114—160

Wie aus der angeführten Tabelle ersichtlich ist das Niveau des garantierten Preises ständig gestiegen, was durch die inzwischen eingetretene Verteuerung der Produktionskosten bedingt war. Ebenso wie der garantierte Preis weist auch der niedrigere eventuell auszuzahlende Zuschlagspreis eine ständig steigende Tendenz auf. Wenn man dieses in Betracht zieht, haben sich die für die Stabilisierung des Butterpreises verausgabten Summen nicht entsprechend vergrößert, sondern sie zeigen sogar eine fallende Tendenz. Der ausserordentlich niedrige Stand des Butterpreises auf den Auslandmärkten im Winter 1937 hat die Zuschlagssummen von neuem in die Höhe geschneilt. Wenn man die inzwischen eingetretene Steigerung der Produktionskosten berücksichtigt, ist es nicht möglich das Niveau des garantierten Preises so schnell zu senken und die Zuzahlungen werden erst dann aufhören können, wenn die Preise des Auslandmarktes wieder anziehen werden. Ein Steigen des Preises auf dem Auslandmarkte seinerseits kann sowohl von Konjunkturänderungen, zu denen man nichts beitragen kann, als auch von der relativen Verbesserung der Butterpreise im Vergleich zu den älteren, Butter produzierenden, Ländern abhängen. Auf diesem Gebiete sind auch in den letzten 3 Jahren Fortschritte erzielt worden. Andererseits hat man im Schutz der Stabilisierung des Butterpreises zielbewusst versucht die Produktionskosten im Inlande durch Steigerung der Leistungsfähigkeit der Weiden und durch Erweiterung der Futterflächen zu verringern.

Der nächste Schritt zur Stabilisierung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse war die Veröffentlichung des Gesetzes über die Stabilisierung des Preises für Hühnereier im März 1934. Im Eierhandel hatte der Preissturz, der gewöhnlich im Frühling und Vorsommer eintrat und einer Produktionserhöhung nicht förderlich war, eine alarmierende Wirkung obgleich man im Jahresmittel für die Eier einen die Produktionskosten deckenden Preis erhalten konnte. Um aus dieser Lage einen Ausweg zu finden, musste ein Gesetz erlassen werden, durch welches ein bestimmtes Preisniveau in den Sommermonaten garantiert wurde, wobei dank den hohen Preisen der Herbstmonate die verausgabten Summen wieder einkassiert werden konnten. Anfangs wurden Zweifel laut, ob ein solches Gesetz Erfolg haben würde; da aber sowohl in den Kreisen des Eierhandels, als auch der Landwirte, diese Massregel befürwortet wurde, schritt man zu ihrer Ausführung. Den Fonds für die vorläufigen Zuzahlungen gab der Staat. Gegenwärtig, wo dieses Gesetz schon 3 Jahre lang in Geltung gewesen, ist man mit den Resultaten sehr zufrieden. In den Preisen fand die Preisstabilisierung folgenden Ausdruck.

Jahre	Fester Preis von April bis August in Cents pro kg.	Der eventuelle Auszahlungspreis von April bis August in Cents pro kg.	Preisstand August bis Dezember in Cents pro kg.
1934	45	22 — 45	45 — 110
1935	45	24 — 48	48 — 125
1936	45	36 — 56	56 — 130

In Wirklichkeit ist das zur Stabilisierung der Eierpreise bestimmte Betriebskapital im Fonds schon eben vorhanden und eine neue Ergänzung dieses Kapitals brauchte man gar nicht vorzunehmen. Auf diese Weise ist die Stabilisierung vollständig a conto der Herbstpreise durchgeführt worden, welche sich ungeachtet der zu Gunsten des Fonds gemachten Abzüge auf genügender Höhe halten, um die teureren Kosten der Herbstproduktion zu decken.

Als neue Massnahme wäre die im Jahre 1936 durchgeführte Stabilisierung der Preise für Schafswolle zu erwähnen und zwar nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern auf Grundlage von Sonderverträgen, die zwischen dem Wirtschaftsministerium und den Tuchfabriken, abgeschlossen worden sind. Laut diesen Verträgen sind die Tuchfabriken verpflichtet ein gewisses Quantum inländischer Wolle zu festen Preisen von einer Zentralorganisation der Landwirte zu kaufen, welche das Aufkaufen der Wolle besorgt. Letzteres organisiert der Zentralverein für Viehzucht, indem er die Wolle zu festgesetzten Preisen und nach Wollsorten durch die im ganzen Lande errichteten entsprechenden Kaufzentralen aufkauft. Der Wollpreis wird zweimal im Jahre notiert und zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht. Vom Jahre 1937 an wird zwecks Erhöhung des Schafswollpreises auch die staatliche Zuschlagszahlung durchgeführt, was das Interesse für die quantitative und qualitative Steigerung der Produktion wachrufen soll.

Auf dem Gebiete der Stabilisierung der Brotgetreidepreise ist das im August 1934 veröffentlichte Gesetz über die Regulierung des Getreidemarktes hervorzuheben. Auf Grund dieses Gesetzes wurde vom Staate Weizen auf gleicher Grundlage, wie Roggen aufgekauft. Im Laufe der letzten drei Jahre ist vom Getreidemonopol sämtlicher angebotener Weizen und Roggen zu den veröffentlichten festen Preisen aufgekauft worden. Da aber auch den privaten Händlern das Aufkaufen nicht verboten ist, so erwiesen sich als tatsächliche Aufkäufer grösstenteils Privathändler, die höhere, als vom Staate garantierte, Preise zahlten. Dank dieser Verordnung ist auch dem Fallen der Preise nach der Getreideernte unter den vom Staate veröffentlichten Preis, vorgebeugt worden. Um die Tätigkeit des Getreidemonopols auch auf andere Getreidearten — auf Kraftfutter und den Getreidesaathandel — auszudehnen, steht eben die Frage der Gründung einer entsprechenden Sonderinstitution auf der Tagesordnung. Diese Institution müsste das Arbeitsfeld des bisherigen Getreidemonopols übernehmen und es auf die soeben genannten Gebiete ausdehnen.

3. Die Erweiterung der Produktionsgrundlagen.

Hand in Hand mit den preispolitischen Massnahmen wurde auch eine Verminderung der Produktionskosten durch entsprechende Mittel angestrebt, indem man dieses auf dem Wege der Produktionserweiterung auf bisher unproduktive Ländereien dadurch zu erreichen suchte, dass man letztere zu Kulturland machte. Seit dem Jahre 1935 ist die

Landwirtschaftskammer in der Lage auf dem Budgetwege aus dem Kolonisationsfonds Mittel zum Prämiieren von Neuland zu erhalten. Die ersten Verordnungen zu diesen Massnahmen wurden vom Landwirtschaftsminister den 19. Januar 1935 erlassen. Entsprechend diesen Instruktionen hat der Landbebauer die Möglichkeit als Prämie bis 20% seiner Arbeitskosten zurückerstattet zu erhalten, unter der Bedingung, dass die Arbeiten unter der Kontrolle der Landwirtschaftskammer ausgeführt werden. Die Prämiennormen sind als bestimmte Summe für jede durchgeführte Arbeit apart bestätigt. Der erste Teil der Prämie wird nach Umbruch des Bodens und der zweite Teil nach Bildung der Kulturgrasnarbe ausgezahlt. 1937 wurden diese Instruktionen in der Hinsicht ergänzt, dass man in Wirtschaften, wo vom Gesamtareal weniger als 25% unter Feldkultur steht, die ganze Prämie auf einmal erhalten kann, sobald das Aufpflügen stattgefunden hat. Eine zweite wesentliche Ergänzung bestand darin, dass man Mitgliedern von Wassergenossenschaften, welche schon Ausgaben beim Ziehen der grossen Magistralgräben und deren fortlaufender Instandhaltung gehabt hatten, die Prämiennorm um 20% erhöhte. Das Prämiieren von Neulandmeliorationen hat in weiten landwirtschaftlichen Kreisen einen günstigen Widerhall gefunden. Jedes Jahr haben sich ca 6000 Landwirte als Neulandbearbeiter registrieren lassen und dabei den Wunsch geäussert die Neulandarbeiten in einer Weise durchzuführen, die ihnen das Zuerstehen von Prämien gewährleistete. Bis April 1937 sind solcher Antragsteller ca 17.000 registriert worden.

Da jedoch die Bearbeitung von Neuland in der Saisonzeit viele ergänzenden Arbeitskräfte, besonders Zugvieh, verlangt, so wurde Hand in Hand mit dem Prämiieren von Neulandmeliorationen, auf Grund derselben Instruktionen, zur Organisation eines Netzes von speziellen Traktorenstationen und entsprechenden Maschinen- und Gerätedepos geschritten. Anfangs wurden versuchsweise nur 4 staatliche Traktorenstationen auf Staatsgütern und an landwirtschaftlichen Schulen ins Leben gerufen; in letzter Zeit ist das Hauptgewicht auf die Gründung von privaten Traktorenstationen verlegt worden. Im Jahre 1936 waren schon 114 solcher Stationen in Tätigkeit und man kann hoffen, dass diese Zahl im Jahre 1937 auf 160 anwächst. Den Inhabern der privaten Traktorenstationen wird billiger staatlicher Kredit zur Anschaffung der Geräte gewährt und auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge erhalten sie die den Landwirten bestimmten Prämien für den Umbruch von Neuland, direkt vom Staate. Ausser der Arbeitserleichterung dank den Traktoren und den entsprechenden Bodenbearbeitungsgeräten werden durch Vermittelung der örtlichen Vereine und Genossenschaften, die mit Pferdekraft betriebenen Geräte — Pflüge und Randleggen — den Landwirten zur Benutzung übergeben, jedoch ist deren Inanspruchnahme im Vergleich zu den mit Traktorenkraft betriebenen Geräten, geringer. Seit 1937 wird dem Verbreiten von Rodungsmaschinen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und daran ge-

dacht dieselben den Nutzern zugänglicher zu machen. Parallel mit dem Verbreiten von Maschinen ist im Laufe vieler Jahre den Landwirten die Anschaffung billiger Sprengstoffe zum Sprengen von Steinen und Stubben ermöglicht worden. Um Kenntnisse und Erfahrungen in betreff der Anwendung solcher Sprengstoffe zu verbreiten, organisierte die Landwirtschaftskammer entsprechende Kurse.

Schon vom Jahre 1934 datiert die spezielle Fürsorge, die der Gründung von neuen Bauerhöfen auf Neuland gewidmet wird. In den Krisen- und darauffolgenden Jahren wurde es für notwendig erachtet vom Staate aus die Bearbeitung von Neuland als ein Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung von Existenzmöglichkeiten auf dem Lande durchzuführen. Bis 1934 wurden auf Neuland durchschnittlich bis 100 neue Wirtschaften im Jahr ins Leben gerufen, diese Zahl stieg in den Jahren 1934—1936 bis 400—500 im Jahr. Infolge Abnahme der Arbeitslosigkeit ist auf diesem Gebiet im letzten Jahre eine gewisse Zurückhaltung empfohlen worden, obgleich laut früher von der Regierung bestätigtem Plane die Zahl der neu zu schaffenden Bauerhöfe auf 800 steigen sollte. Infolge der Zurückhaltung der staatlichen Kolonisationstätigkeit wird der Neulandbearbeitung auf Privatländereien mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

4. Veränderungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Organisationen.

Während die Jahre 1934 und 1935 der Stabilisierung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft gewidmet waren, wurde erst im Jahre 1936 der Zusammenfassung der auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Berufsorganisationen auf einer breiteren Basis, grössere Aufmerksamkeit als bisher zugewandt und endlich auch der Reorganisation des landwirtschaftlichen Handels in der Weise, dass letzterer in den Händen der eigenen Organisationen der Landwirte konzentriert wurde.

Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen auf neuer Grundlage begann mit der Reform der Landwirtschaftskammer durch das Gesetz vom 6. Dezember 1935 über die Landwirtschaftskammer. Letztere, die bisher nur im Zentrum über eine eigene Organisation verfügte, erhielt dank dem neuen Gesetz ein weites über das ganze Land verbreitetes Netz eigener Institutionen und Vertretungen. Die Landwirtschaftskammer ist auf diese Weise tatsächlich zu einer beruflichen Selbstverwaltung der Landwirte geworden mit 72 Selbstverwaltungseinheiten über das ganze Land. Dabei hat man sich streng an das Wahlsystem gehalten, wobei die Wahlen in die örtlichen Vertretungen nach Gemeinden auf Grundlage der persönlichen Wahl durchgeführt wurden. Diese örtlichen Vertretungen — Konvente der Landwirte genannt — schicken jede für sich einen gewählten Vertreter in die Generalversammlung der Landwirtschaftskammer, welche die das ganze Land

umfassende Vertretung der Landwirte bildet. Die Generalversammlung der Landwirtschaftskammer setzt sich aus 72 gewählten Vertretern und 10 vom Landwirtschaftsminister ernannten Mitgliedern zusammen. Die Generalversammlung wählt sämtliche leitenden Organe, nach deren Verfügungen die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer organisiert wird. Die Schaffung von örtlichen Konventen der Landwirte, deren Tätigkeitsrayon mit dem des örtlichen Beraters — des Konsulenten — zusammenfällt, muss als eine der wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Fortschritts an Ort und Stelle gewertet werden. Parallel zu dem landwirtschaftlichen Beruf sind organisiert: durch Gesetz betr. die Kammer der Landarbeiter und Kleingrundbesitzer (1936, April) die ländliche Arbeiterschaft, durch Gesetz über die Fischereikammer (1936, Januar) die Fischer und vom leitenden Personal der Landwirtschaft durch Gesetz über die Agronomenkammer (1935, Mai) die Agronomen, durch Gesetz über die Tierärztekammer (1935, März) die Tierärzte und durch Gesetz über die Meier (1935, Dezember) die letzteren. Durch Annahme dieser Gesetze ist die Organisation mehr oder weniger aller für den landwirtschaftlichen Fortschritt wichtigen Berufsvertretungen zu Ende geführt worden. Alle Kammern arbeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und verfügen über das Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder zwecks Deckung der notwendigen Ausgaben der Kammer.

Ausser der Organisation der Berufsvertretungen ist in letzter Zeit besondere Ausmerksamkeit der Vollendung der Reorganisation des landwirtschaftlichen Handels gewidmet worden. So wurde der Butterexport schon im April 1936 durch das Gesetz über den Export von Butter in den Händen eines Zentralverbandes „Butterexport“ konzentriert, zu dessen Mitgliedern sämtliche genossenschaftliche Molkeereien gehören. Solange vom Staate die Zuschlagszahlungen geleistet werden, wird ein Teil der leitenden Organe vom Staate ernannt. Durch das Gesetz über die Organisation der Ausfuhr von Hühnereien (1937, Februar) wurde die Zentralisation der Eierausfuhr in den Händen des Zentralverbandes „Eierexport Eestis“ durchgeführt. Durch das Gesetz über die Organisation der Tätigkeit der Exportschlachthäuser (1937, Februar) wurden alle auf dem Gebiete der Verarbeitung von Schweinefleisch und Herstellung von Bacon tätigen genossenschaftlichen Unternehmungen unter der Benennung „Fleischexport Eestis“ vereinigt. Durch das nämliche Gesetz wurde dieser Vereinigung auch das alleinige Ausfuhrrecht auf Schweine und Schweinefleischprodukte verliehen. Die Reorganisation der landwirtschaftlichen Exportinstitutionen war durch verschiedene ausländische und inländische Verhältnisse bedingt. Von den grösseren Veränderungen auf diesem Gebiet soweit sie direkt unsere Exporteure betrafen, seien in den Importländern folgende genannt: a) die Kontingentierung der Einfuhr, b) das vollständige Monopolisieren des Einfuhrrechts oder das Erteilen von Einfuhrlizenzen an eine beschränkte Zahl von Unternehmungen, c) Valutabeschränkungen und

Forderungen des Gleichgewichts im Warenaustausch und d) die Vor-entscheidungen für grössere Warenlieferungen schon beim Abschluss der Handelsverträge. Infolge der verschiedenen in Anwendung gebrachten die Einfuhr einschränkenden Mittel stiegen die Preise für gewisse Artikel in den Importländern und daher waren gewissermassen diejenigen Firmen oder Unternehmungen, welche die Einfuhrgenehmigung erhalten hatten oder zwischen denen das Exportland die Kontingente verteilt hatte schon im Voraus gesichert und konnten mit grösserem Erfolge arbeiten, als andere ausserhalb dieser Ordnung stehende Händler. Da aber ein Teil der Waren, welcher die Grenzen des Kontingents überstieg zu einem billigeren Preise verkauft werden musste, so entstanden in bezug auf ein und dieselbe Ware mehrere Preise. Der endgültige Auszahlungspreis für die zusammenzukaufende Ware konnte erst auf Grund eines Mittelpreises zwischen höheren und niedrigeren Preisen für die erhaltene Ware fixiert werden, so dass den Produzenten der mittlere Preis ausgezahlt werden musste je nach der Qualität der zu verkaufenden Ware. Die Handelsverordnungen im Auslande beeinflussten die Tätigkeit unserer Exportfirmen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dermassen, dass die Exporteure hinsichtlich gewisser Waren zu blossen Vollstreckern der Anordnungen der Regierungsbehörden herabsanken; so musste der Staat bei Abschluss von Handelsverträgen das Recht der Einfuhr und das Quantum der Ware ausbedingen, darauf den einzelnen Firmen die Menge der Ware bestimmen, den Ankaufspreis fixieren, dabei den Handelsgewinn auskalkulieren usw. Für den grössten Teil der Handelsabschlüsse ging jegliches Risiko verloren, wobei oft sogar der Valutapreis vor dem Abschluss schon garantiert wurde. Natürlich beugten derartige Verordnungen einem Zusammenbruch der Exporteure vor., welcher im Falle eines längeren Bestehens der früheren Verhältnisse auch den Produzenten und deren Vereinigungen schwere Verluste zugefügt hätte, aber andererseits haben diese Verordnungen die Möglichkeit der Ansammlung von Kapitalien geschaffen, deren Verwendung zur Entwicklung des Handels und des Produktionszweiges nicht garantiert war. Der Profit der privilegierten Firmen rief berechtigtes Murren hervor, sowohl in den Kreisen der Produzenten, als auch anderer Firmen. Um dieser Situation ein Ende zu bereiten konnte man gegebenenfalls zwei Möglichkeiten wählen:

1. die Schaffung einer Organisation, deren Struktur den Produzenten allen Gewinn aus dem betreffenden Handelszweige garantierte und die eventuellen Verluste unter ihnen verteilte;

2. die Einführung eines staatlichen Ausfuhrmonopols, welches dafür zu sorgen hätte, dass der aus dem Handel resultierende Gewinn in den Dienst desselben Produktionszweiges gestellt würde; die Verluste müsste in der ersten Zeit beim Fehlen eines Reservekapitals der Staat tragen.

Man hielt es bei uns für zweckentsprechend in bezug auf 2 Handelsgebiete — für Eier und Schweine — sich auf die Bildung einer

vollständigen Zentralorganisation der Produzenten zu beschränken, wobei dem Staate nur in dem Gründungsjahr eine direkte leitende Stelle einzuräumen sei. Auf dem Gebiete des Butterhandels hat man dem Staate das Mitverfügungsrecht in grösserem Masse auch für die Zukunft gelassen, während der Getreidehandel das Gepräge eines rein staatlichen Monopols trägt.

Von den internen Gründen für die Reorganisation des landwirtschaftlichen Aussenhandels wäre speziell die Durchführung einer Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu nennen. Die letzte wirtschaftliche Weltkrise rief neue Mittel zu ihrer Bekämpfung hervor, zu welchen als wichtige Massnahme das Garantieren von minimalen Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gerechnet werden muss. Beim Garantieren der minimalen Norm war der Staat interessiert am Verdienst der Exporteure, damit nicht eine Lage geschaffen würde, bei welcher der Staat den Verdienst der Exporteure in grösserem Masse begünstige, als es nötig sei, wobei aber in jedem Fall der Ankaufspreis garantiert wird. Beim Kontrollieren dieses Verdienstes entstand die Notwendigkeit sich in die Handeloperation der Unternehmungen einzumischen, was aber auf einigen Gebieten infolge der zahlreichen Exportfirmen praktisch unausführbar war.

Die Entstehung einer solchen Lage machte eine Einschränkung der Zahl der Exportfirmen notwendig, um die Kontrolle über ihre Handelsoperationen zu ermöglichen. Andererseits gab dieses den Anstoss dazu als Exporteure den eigenen Organisationen der Produzenten den Vorzug zu geben, die den aus der staatlichen Vergünstigung (garantierter Preis) zu ziehenden Gewinn zwischen den Produzenten teilen oder zur Förderung desselben Produktionszweiges verwenden konnten.

Als zweiter interner Grund wäre die Hebung der Qualität der Erzeugnisse zu nennen. Der Wettbewerb auf dem Weltmarkt verlangte die Anwendung jeglicher Mittel, um die Qualität der Ware zu heben. Da der Hauptstimulus dabei der höhere Preis für bessere Ware ist, so musste man diesen Grundgedanken schon beim Produzenten der Ware zu verwirklichen beginnen. Beim Auftreten mehrerer Exportfirmen auf ein und demselben Produktionsgebiet, hielten sie sich natürlich auch eine entsprechende Anzahl von Aufkäufern oder Agenten an Ort und Stelle, welche beim Aufkaufen der Ware nicht genügend Gewicht auf die Qualität legen konnten, denn dieses hätte den Verkäufer zum andern konkurrierenden Aufkäufer getrieben.

Immer mehr wurde auf jedem Gebiet die Notwendigkeit des Bestehens einer starken Zentralfirma erkannt, welche im Stande wäre über das ganze Land ihre Tätigkeit zu entfalten und deren Wohlergehen mit den Interessen der Produzenten eng verbunden wäre. Dieser Forderung schien am erfolgreichsten die genossenschaftliche Form genügen zu können. Damit aber der Übergang ohne grössere Erschütterungen stetig und rasch vor sich gehen könne, war es nötig zur Über-

gangszeit den ins Leben gerufenen Zentralorganisationen seitens der Regierung temporäre Leiter zu bestimmen. Da aus den angeführten Verhältnissen erhellt, dass die Organisationen der Produzenten selbst bei der Reorganisation des Handels die vorerwähnten Aufgaben am befriedigendsten lösen könnten, so blieb nur die Regelung der technischen Seite der Angelegenheit übrig.

Der Zentralverband der genossenschaftlichen Molkereien „Butterexport“ hat bei Entwicklung seiner Tätigkeit auf dem Gebiete des Butterexports in sich die Mitglieder zweier bisheriger Zentralorganisationen von Produzenten vereinigt, wozu noch die ausserhalb der Zentralorganisationen stehenden genossenschaftlichen Molkereien kamen. Das Gesetz ermöglichte die Fortsetzung der Tätigkeit der Vorgänger beim Übergang der Activa und Passiva der bisherigen 2 Zentralorganisationen, sei es auf Grundlage der Bilanzwerte oder in der Liquidationsordnung. Da die Tätigkeit der Zentralinstitution sich hauptsächlich auf Handelsoperationen beschränkt, so hielt man die im Gesetz vorgesehene Liquidationsordnung für zweckentsprechend. Dabei wurden die Interessen der Gläubiger und Mitglieder in vollem Masse geschützt und das Vermögen der Zentralverbände, welches nach der Liquidation der Verpflichtungen übrig bleibt, wird entsprechend dem Sinne des Gesetzes über die kooperativen Genossenschaften und deren Verbände zur Förderung des entsprechenden Zweiges der Landwirtschaft verwandt. Es konnte die Frage aufgeworfen werden, warum man bei der Fusion der Zentralorganisationen nicht den gewöhnlichen Weg betreten hat, wobei nach der Vereinigung das alleinige Recht auf Export der geschaffenen Organisation zuerteilt worden wäre. Man hat diesen Ausweg versucht, aber die verschiedenartigen Interessen einzelner Persönlichkeiten bildeten ein Hindernis für das Gelingen. Ausserdem wären bei dieser Gelegenheit eine Menge Molkereien der Sache vorläufig fern geblieben, während sie jetzt durch das Gesetz automatisch herangezogen wurden, freilich mit dem Recht des Austritts. Die bisherige Tätigkeit zeigt, dass bei Eröffnung seiner Tätigkeit der „Butterexport“ auf dem Gebiete der Ausfuhr befriedigende Erfolge zu verzeichnen hat und auch die Durchführung der Stabilisierung der Butterpreise ist es gelungen auf diesem Wege zu vereinfachen und einer befriedigenden öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

Bei Gründung der Genossenschaft „Fleischexport Estlands“ musste man bei der technischen Durchführung einen etwas anderen Weg gehen, da man hier in Verbindung mit den Handelsfunktionen auch die industrielle Tätigkeit erfassen musste, als einen unumgänglichen, integrierenden Teil im System des Fleischhandels. Da in den Betrieben im Interesse einer ständigen Produktion von Fertigwaren die Tätigkeit ununterbrochen fortgesetzt werden musste, so enthielt man sich der gewöhnlichen Liquidationsordnung bei Beginn der Arbeit des neuen Unternehmens und die im Gesetz vorgesehene Fusion der Genossenschaften ist auf Grundlage der Bilanz erfolgt, deren Aufstellung im Inte-

resse der Sachlichkeit nach gemeinsamen Grundsätzen stattfindet. Auch der Moment des Beginns der Tätigkeit des neuen Unternehmens in den neuen Institutionen fällt mit dem Beginn der Übergabe zusammen. Die Mitglieder der zu vereinigenden Genossenschaften bilden bei der Übergabe auch die Mitgliedschaft der zu gründenden Gesellschaft „Fleischexports Estlands“. Dadurch verbleibt das Verfügungsrecht über die Vermögensobjekte den früheren Inhabern auf einer breiteren Grundlage. Die Wahl der Organe der Genossenschaft, die vorläufig von der Regierung der Republik ernannt werden, findet nach Beendigung der Organisationsarbeiten im Laufe des nächsten Jahres statt.

Die Gründung des Zentralverbandes „Eierexport Eestis“ basiert am wenigsten auf schon vorhandenen Handelsorganisationen und hier steht die Leitung der neuen Organisation vor der grossen Aufgabe der Bildung eines das ganze Land umfassenden Netzes von Genossenschaften. Der „Eierexport Eestis“ musste sofort die bisherigen Exporteure ersetzen und mit dem Aufkaufen und Exportieren beginnen. Dieses Handelsunternehmen musste sofort ganz von neuem geschaffen werden, ohne dass es möglich gewesen wäre die Tätigkeit irgend eines Vorgängers kontinuierlich fortzusetzen.

Die oben angeführten Schritte, die auf dem Gebiete der Bildung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und von landwirtschaftlichen Handelsorganisationen unternommen worden sind, sind noch zu neu, als dass es möglich wäre auf ihre Resultate näher einzugehen, daher werden sie nur zur Charakterisierung der agrarpolitischen Tätigkeit der letzten Jahre angeführt.

5. Die Resultate der angewandten Massnahmen.

Da es nicht möglich ist den Resultaten eines jeden agrarpolitischen Schrittes gesondert zu folgen, weil auf den Fortschritt auf ein und demselben Gebiete verschiedene Verordnungen ihren Einfluss gleichzeitig äussern können, so müssen wir uns damit begnügen, die Erfolge überhaupt zu fixieren, indem wir besondere Aufmerksamkeit denjenigen Gebieten zuwenden, wohin die staatlichen Massnahmen speziell gerichtet waren. Gleichzeitig ist es verständlich, dass die Erfolge bis jetzt nur hinsichtlich derjenigen Massnahmen zu Tage treten konnten, die wenigstens 1—2 Jahre vorher ergriffen worden sind. Den Einfluss der Verordnungen der letzten Zeit können wir erst in Zukunft nach Verlauf einer gewissen Zeit nach deren Erlass konstatieren.

Wenn wir die einzelnen Zweige der Landwirtschaft Revue passieren lassen, so können wir erwähnenswerte Resultate in der Viehzucht anführen, wo der in den Krisenzeiten herrschende grosse Produktionsrückschritt zum Stehen gebracht worden ist und das Interesse für eine vollkommeneren Entwicklung dieses Zweiges wachgerufen worden ist, trotz der fallenden Butterpreise im Auslande.

Die Haltung der Milchviehherden in den letzten Jahren wird durch folgende Zahlen charakterisiert:

Die Steigerung der Milchproduktion und die Entwicklung der Kontrolle der Produktion 1933—1936.

Jahre	Menge der den Molkereien gelieferten Milch in Mill. kg.	Butterexport in Quintal	Zahl der Milchkontrollvereine	Unter Kontrolle befanden sich von der Gesamtzahl der Kühe in %
1933	291	92.250	228	9,2
1934	319	101.180	225	9,4
1935	341	108.380	224	11,2
1936	353	109.550	262	12,3

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Milchmenge, welche im Jahre 1933 ihren tiefsten Stand erreicht hatte, von neuem steigt; zu gleicher Zeit verdient die Rationalisierung der Viehhaltung und die Gründung neuer Kontrollvereine grosse Aufmerksamkeit. Das Prozent der unter Kontrolle befindlichen Kühe erreicht im Jahre 1936 eine höhere Zahl, als jemals früher. Daraus folgt, dass die Massnahmen, welche ergriffen wurden, um einem weiteren Sinken der Produktion Einhalt zu gebieten und um Interesse für die Rationalisierung der Viehhaltung wachzurufen, schon nach Verlauf von 3 Jahren klar zu Tage getreten sind.

Zweitens ist es interessant zu verfolgen, welche Resultate bei der Steigerung der winterlichen Butterproduktion und des Butterexports durch die Stabilisierung des Butterpreises im Winter auf einem höheren Niveau, als im Sommer erreicht worden sind.

Die Entwicklung des Butterexports in den Wintermonaten 1934—1937.

Jahre	Export von Butter in Fässern während der Wintermonate							Die Zahlen pro 1934 = 100 gesetzt
	Januar	Febr.	März	April	Nov.	Dez.	Summa	
1934	6.761	8.051	9.095	12.830	14.807	9.437	60.981	100
1935	9.027	8.652	10.137	15.380	14.646	10.177	68.029	111
1936	11.265	8.321	9.137	13.794	17.417	17.014	76.948	126
1937	14.564	12.408	12.466	.	—	—	—	—

Der Butterexport in den Jahren 1934—1936.

Jahre	Export von Butter in Fässern zusammen im Jahr	Die Zahlen pro 1934 = 100 gesetzt
1934	198.178	100
1935	212.919	108
1936	215.407	109

Aus den angeführten Tabellen sehen wir, dass der Butterexport in den Wintermonaten im Laufe dreier Jahre um 26% gestiegen ist, während für dieselbe Zeit der allgemeine Butterexport bloss eine Steigerung von 9% aufweist. Daher ist der Butterexport relativ in den Wintermonaten mehr gestiegen als in den Sommermonaten. Dadurch wurde es ermöglicht ganz bestimmte und vorteilhaftere Auslandmärkte regelmässig durchs ganze Jahr mit Butter zu versorgen.

Als anderes Gebiet, wo die Preispolitik positive Resultate erzielt hat, wäre die Entwicklung der Hühnerzucht und die Ausfuhr von Hühnereien zu nennen, was unten angeführte Zahlen charakterisieren:

Die Anzahl des Geflügels und der Export von Eiern 1933—1936.

Jahre	Anzahl des Flügels Stück	Ausfuhr von Hühnereiern in Mill. Stück
1933	1.138,560	22,6
1934	1 120.010	34,7
1935	1.213 370	48,0
1936	1.248.930	43,7

Der Export von Hühnereiern hat sich im Verhältnis zum Jahre 1933 beinahe verdoppelt. Zur selben Zeit ist die Zahl des Geflügels und die Produktion pro Huhn gestiegen.

Auch in der Produktionsorganisation sehen wir grundlegende Veränderungen, die auf eine Verminderung der Produktionskosten und Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage zielen. Als charakteristische Erscheinung wäre hier die Liquidation von vielen Molkereien mit geringeren Milchmengen und von konkurrierenden Rahmstationen zu nennen, was seinen Ausdruck im Rückgang der allgemeinen Zahl der Molkereien findet. Zu gleicher Zeit ist der Milchumsatz sowohl in den einzelnen Unternehmungen, als auch in allen Molkereien zusammen gestiegen. Die Rationalisierung der Tätigkeit und eine verständige Kreditpolitik, haben dabei eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Molkereien und eine Verminderung der Verpflichtungen ermöglicht.

Die Zahl der Molkereien und deren Verschuldung 1933—1936.

Jahre	Zahl der Molkereien mit d. Rahmstationen	Milchumsatz in Mill. kg	Verschuldung der Molkereien in Millionen Kronen		
			Staats-schulden	Privat-schulden	Zusammen
1933	853	291	2,7	2,0	4,7
1934	854	318	2,4	1,2	3,6
1935	826	340	2,1	0,6	2,7
1936	789	353	2,1	0,7	2,8

Sicherere Ausblicke auf die Entwicklung der Landwirtschaft und Stabilisierung der Lage haben sich auch im ständigen Wachsen des Kulturlandes gezeigt. Das, was durch das Sinken des Preisniveaus verloren war, versuchte man wett zu machen durch eine Vergrößerung der Produktion und durch Steigerung der Produktionsfähigkeit pro Flächeneinheit und Stück Vieh. Die Änderungen in der Kulturfläche in den letzten Jahren können wir auf Grund der Angaben des Staatlichen Statistischen Zentralbüros und der Landwirtschaftskammer folgendermassen zusammenfassen:

Änderungen der Kulturfläche 1933—1936.

Jahre:	Feld- u. Gartenlandfläche in 1.000 ha	In Folge der Prämierung von Neuland hinzuge-wonnen	Irgesamt
1932	1.050		
1933	1.056		
1934	1.064		
1935	1.075	4,5	1.079,4
1936	1.081	10,5	1.091,5

Die grössere Produktionsfähigkeit einzelner Zweige hat allgemein im Steigen des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion ihren Ausdruck gefunden, obgleich hier als störendes Moment die durch natürliche Faktoren bedingten Schwankungen der Ernten auftreten. In bezug auf den einzelnen Landwirt äussert sich die Besserung der wirtschaftlichen Lage am deutlichsten in den Daten des Buchführungsbüros der Landwirtschaftskammer, gemäss welchen wir eine merkliche Steigerung der Einnahmen der Familienmitglieder der Unternehmer für geleistete Tagesarbeit konstatieren können im Vergleich zum Tiefstand der Krisenzeit des landwirtschaftlichen Jahres 1932/33.

Die Gesamtproduktion und Rentabilität der Landwirtschaft

Jahre	Wert der landwirtschaftlichen Produktion in Mill. Kronen	Rentabilität des Reinvermögens % %
1932/33	133.338	-0,20
1933/34	154.142	3,76
1934/35	149.850	3,03
1935/36	165.574	2,76

Endlich spiegelt sich die Steigerung der Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft während der letzten Jahre am deutlichsten im ständigen Steigen des Exportwertes für landwirtschaftliche Erzeugnisse wieder. Obgleich man es hier gleichzeitig mit einer Erhöhung des Preisniveaus zu tun hat, muss man dennoch nebenbei einen beträchtlichen Teil dieses Erfolges dem Steigen der Gesamtausfuhr und der Qualität zu schreiben.

Der landwirtschaftliche Aussenhandel 1933—1936.

Jahre	Wert der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten in 1000 Kr.	% von der Gesamtausfuhr
1933	20.628	45,2
1934	26.691	38,7
1935	39 741	49,6
1936	43.438	52,2

Charakteristisch dabei ist, dass die Sonderbedeutung des Exports von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Gesamtausfuhr von Jahr zu Jahr gestiegen ist.

Zusammenfassung.

1. Die Agrarpolitik Eestis hat in den letzten drei Jahren eine besondere Aktivität bewiesen, indem sie die tieferen Gründe der Krisenerscheinungen richtig einschätzte und auf sie zu reagieren verstanden hat. Das Ergebnis dieser Aktivität bestand darin, dass man in den schwersten Krisenjahren den Rückgang der Produktion auf den Wirtschaftsgebieten von vitaler Bedeutung zum Stehen gebracht hat. In derselben Zeit hat man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die bisherigen Produktionsgrundlagen erweitert, indem man die ungenutzten Kraftreserven zur Arbeit heranzog und durch eine rationelle Kredit-

politik die Lage der verschuldeten Bauerhöfe und der landwirtschaftlichen Industrie stabilisierte.

2. Um die landwirtschaftliche Produktion auf rationelle Grundlagen zu stellen, hat man versucht alle auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen wichtigeren Berufsgebiete durch ein vollständiges und allumfassendes Netz von Berufskammern zusammenzufassen, indem man die für den Landwirt bisher geltende Berufsordnung erweiterte und ihm näherte und für die noch unorganisierten Gebiete neue Kammern schuf.

3. Die Reorganisation des landwirtschaftlichen Handels auf neuer Grundlage durch Zentralisation der entsprechenden Handelsgebiete möglichst in den Händen der eigenen Zentralorganisationen der Landwirte, ist zum grössten Teil auf eine Weise durchgeführt worden, die die bisherige Handelstätigkeit nicht beunruhigt hat. Durch die Zentralisation der landwirtschaftlichen Handelszweige sind bessere Möglichkeiten geschaffen worden, die landwirtschaftliche Preispolitik zu leiten, die Preise zu kontrollieren und die Qualität der Ware zu heben.

4. Als Resultat einer den Verhältnissen entsprechenden Agrarpolitik hat die Landwirtschaft Eestis die Wirtschaftskrise überwunden, indem sie in vollem Masse ihre bisherige Produktionsfähigkeit bewahrt hat und als konkurrenzfähiger Verkäufer auf dem Weltmarkt auftritt bei einem Preisniveau, welches bedeutend niedriger ist, als der Preisstand vor der Krisenzeit. Wenn der innere Gesundungsprozess anhält und die Preise auf dem Weltmarkt auch nur eine kleine Besserung aufweisen, so könnte man schon in der nächsten Zukunft auf die ausserordentlichen Massnahmen verzichten, welche zur Krisenzeit notwendig waren, um das Preisniveau auf einem den Produktionskosten nahen Niveau zu halten.

A-6321

i 29264832